FAQ Würschnitz

31. Januar 2023 – Reaktion auf ein FAQ des sächsischen Umweltministeriums – FAQ der Bürgerinitiative (BI) „Würschnitz contra Kiesabbau“ mit fachlicher Beratung von Dr. Holger Oertel vom NABU Sachsen

1. Ist der Kiesabbau und die Verfüllung im Heidebogen mit der Bewahrung der Schutzgebiete, dem Schutz der Moore, des Grundwassers und des Klimas vereinbar?

Die fachlich fundierte Antwort lautet NEIN. Die Kiesrücken sind geologische Voraussetzung für Moor- und Quellbildung. Ohne Kies – kein Moor!

Was sind die grundsätzlichen Einwände?

Das Vorhaben im Einzugsgebiet ist viel zu groß und zu nah an den geschützten Biotopen. Die Pufferwirkung der Kieshochrücken, die bisher für eine im Jahresverlauf gleichmäßige Wasserversorgung sorgte, wird beseitigt. So würde der geplante Abbau des Tagebaus „Würschnitz-West“ bis zu 150m an die Quellen heranrücken. Moore und Quellen werden im Sommer austrocknen. Lebensräume gefährdeter Arten werden durch die Rodung und die Beeinträchtigung der Schutzgebiete zerstört werden.

Warum sprechen die bisherigen Erfahrungen im Abbaugebiet Laußnitz 1 gegen die Wirksamkeit von Monitoring?

Seit 2003 ist die Verschlechterung der Wassergüte im benachbarten NSG „Moorwald am Pechfluss bei Medingen“ bekannt (veröffentlicht: SMUL 2008). Die Gebietsbetreuer weisen schon seit Anfang der 2000er auf die Gefährdung der Moore durch die Verfüllung von „Laußnitz 1“ hin. Es war und ist unverantwortlich, im Einzugsgebiet von sauren Mooren, die Verfüllung von eutrophem, salz- und kalkhaltigem Material mit pH-Werten bis 12,5 zuzulassen! Die Zerstörung der nährstoffarmen und sauren Moore ist die Folge. Ein Gutachten im Auftrag des LRA Bautzen bestätigte 2012 die Beeinträchtigung des NSG und FFH-Gebietes. Die daraufhin beauflagte Verstärkung des Grundwassermonitorings bewirkt seit 2014 nur eine exaktere Messung des Umweltschadens! Erst ein Gutachten des NABU machte dies öffentlich.

Wie hoch ist der Wert des rodungsbedrohten Waldes?

Das sächsische Umweltministerium sagt:
Die Bestockung im Bereich der Abbaufelder besteht aus Kiefernbeständen mit Beimischung von Birke, Fichte und einzelnen Eichen sowie einzelnen Buchen-Überhältern. Nordöstlich des bestehenden Tagebaus sind die Kiefernaltbestände auf einer Tiefe von 80m durch Sturmwurf stark aufgelichtet, mit einem Schlussgrad von etwa 0,5. Im Unterstand sind Birke, Buche und Kiefer vorhanden. Seit einigen Jahren sterben vereinzelt bis truppweise ältere Kiefern in dem Gebiet ab. In Folge der anhaltenden Hitze und Trockenheit im Sommer 2022 kam es auch zum Verlust von Teilen der Buchenverjüngung in dem Gebiet. Bei den die Bodenvegetation dominierenden Heidelbeersträuchern kam es zu flächigen Trockenheitsschäden.

Die BI ergänzt:
Es handelt sich um eine beerenstrauchreiche, nährstoffarme Waldgesellschaft mit sonnigen Abschnitten – ideal für Reptilien (Schlingnatter, Ringelnatter, Zauneidechse, Kreuzotter), insbesondere bei Beimischung von Fichte Lebensstätte der gefährdeten Kleineulen Sperlings- und Rauhfußkauz. Alle diese streng geschützten Arten werden ihren Lebensraum verlieren und könnten in der Region aussterben.
Die Gefährdung der Kreuzotter beispielsweise ergibt sich dadurch, dass das Mindestareal mit dem Abbau unterschritten wird, es droht genetische Verarmung und lokales Aussterben. Kreuzottern meiden die vergrasten, naturfernen und strukturarmen Aufforstungen, mit Austrocknung der Moore entfällt ihr Sommerlebensraum.

2. Was bringt die Vereinbarung des sächsischen Wirtschaftsministeriums, des sächsischen Umweltministeriums und des Betreibers des Kieswerks Ottendorf-Okrilla GmbH & Co. KG für Würschnitz-West?

Reichen die nun versprochenen Schutzmaßnahmen bei Würschnitz-West generell aus?

Das sächsische Umweltministerium verspricht:
In Verhandlungen mit dem SMWA und dem Unternehmen KBO setzt sich das SMEKUL im Rahmen des Möglichen für den bestmöglichen Schutz der Waldmoore ein, insbesondere für die Nichtbeeinflussung des Grundwassers und die Nichtverfüllung mit Fremdmaterialien.

Die BI warnt:
Die Schutzmaßnahmen sind nicht umfassend, sondern betreffen nur einen Aspekt von vielen. Einige genannte Maßnahmen waren bereits im Planentwurf enthalten (Monitoring, Abbau 1m über dem höchsten Grundwasserspiegel) und stellen keine Verbesserung dar. Generell ist Monitoring keine Schutzmaßnahme, sondern bleibt ohne verbindliche Grenzwerte und Maßnahmen völlig wirkungslos.

Macht die versprochene Aufforstung mit „artenreichem, klimaresistentem Mischwald“ (lt. Sächsischem Umweltministerium) die Umweltschäden durch die Rodung bzw. den Kiesabbau wett? Hilft der Ausschluss der Verfüllung mit Bauschutt?

Das sächsische Umweltministerium verspricht:
Für die Abbaufelder Würschnitz und künftig auch Würschnitz-West ist nach Abschluss der Kiesgewinnung auf den jeweiligen Teilfeldern so rasch wie möglich die Wiederaufforstung vorgesehen - und zwar mit artenreichem, klimawandelresilientem Mischwald. Die Flächen bleiben die ganze Zeit - auch während der vorübergehenden Kiesgewinnung – im Besitz des Sachsenforsts, der auch die Wiederaufforstung sicherstellt.

Eine Verfüllung der entstehenden Hohlform ist auf die Herstellung der geotechnischen Sicherheit (Hangsicherung) und Wiedernutzbarmachung beschränkt. Hierzu soll vorrangig der bergbaueigene Abraum und Oberboden verwendet werden. Die ursprünglich geplante Vollverfüllung mit bergbaufremden Material (z. B. Bauschutt) in Würschnitz-West wird nicht umgesetzt.

Die BI warnt:
Es handelt sich zunächst um naturferne Forste, nicht um Wälder.
„Artenreich und klimawandelresilient“ heißt bei Laußnitz 1 bisher: Aufforstungen mit jeweils einer Hauptbaumart (Eiche oder Kiefer) meist ohne Strauch- und Krautschicht. Am Rand wurden ergänzende Baum-/ Straucharten gepflanzt oder deren Verjüngung zugelassen (Pfaffenhütchen, Aspe, Birke, Weide, Holunder). Von Mischwald kann man nicht sprechen, eher von Monokulturen. Warum sollte das künftig anders sein? Welche Baumarten sind für Würschnitz vorgesehen, wie sollen sie gemischt werden?

Nicht beschattete Flächen im Bereich Laußnitz 1 werden von typischer eutropher Schuttplatzvegetation dominiert (Kanadische Goldrute, Brennnessel, Japanischer Staudenknöterich, Landreitgras). Es wird hier künftig keine Beerensträucher mehr geben (Heidel- und Preiselbeere)! Für die nächsten Jahrzehnte wird es hier aufgrund des jungen Alters der Bäume keine artenschutzbedeutsamen Höhlenbäume mehr geben.

Trotz anderer Verfüllungsbestimmungen: Flächendeckende grundwassernahe Aufforstungen werden den Mooren und Quellen in der Vegetationsperiode das Wasser entziehen. Die Wirkung wird sich mit zunehmendem Alter der Aufforstungen verstärken, sodass ein Monitoring während des Abbaus dann Veränderungen misst, wenn die Eingriffe nicht mehr zurückgenommen werden können.

Wird das Monitoring ausreichend sein?

Das sächsische Umweltministerium verspricht:
Dass der Abbau kontinuierlich durch ein Monitoring zu den Auswirkungen auf die Moor- und Quellgebiete überwacht wird. Auf diese Weise sollen negative Auswirkungen auf die Moore frühzeitig erkannt werden. Um auf negative Veränderungen reagieren zu können, sind im Falle negativer Monitoringergebnisse neben verbindlichen Auflagen zum Betrieb auch Einschränkungen des Tagebauumfanges möglich.

Die BI warnt:
Das Monitoring war bisher völlig wirkungslos und wurde vom Betreiber intransparent durchgeführt: Welche Schwellenwerte sollen gelten? Ab wann stoppt der Abbau? Ist das überhaupt umsetzbar? Wer überprüft und setzt die Maßnahmen durch?

Einzelne Maßnahmen bewirken unterschiedliche, teils gegensätzliche Wirkungen auf die Grundwasserneubildung:

- Rodungen führen zur zeitweisen Erhöhung der Grundwasserneubildung.
- Der Kiesabbau führt zur Zerstörung der Puffer- und Speicherfunktion, dies bewirkt eine ungebremste Wirkung von Dürren und Starkniederschlägen.
- Eine grundwassernahe Aufforstung führt zur Erhöhung der Verdunstung in der Vegetationsperiode, diese Wirkung nimmt mit Alter der Aufforstungen zu. Es entsteht daher eine zeitversetzte Wirkung und das endgültige Ausmaß ist erst nach Abschluss des Abbaus messbar – und zwar dann, wenn die Haftung für Umweltschäden bereits auf den ursprünglichen Flächeneigentümer zurückgegangen ist

3. Wer sichert die Umweltbelange?

Das sächsische Umweltministerium sagt:
Im Waldgebiet der Laußnitzer Heide nördlich von Ottendorf-Okrilla wird seit Jahrzehnten Kies abgebaut auf Grundlage von Bergwerkseigentum aus DDR-Zeiten und bergrechtlichen Bewilligungen und Betriebsplänen seit den 1990er Jahren. Die Genehmigungen erfolgen grundsätzlich in bergrechtlichen Planfeststellungs- und Betriebsplanzulassungsverfahren in ausschließlicher Verantwortung des Oberbergamts (OBA), unter Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange, so auch der zuständigen Landratsämter ohne einen direkten Einfluss des Umweltministeriums oder seiner nachgeordneten Behörden im Verfahren.

Die BI warnt:
Die bisher ergangenen, negativen Stellungnahmen (Landesdirektion, UNB, Naturschutzverbände) und die erdrückende Faktenlage zur hohen Wertigkeit des Eingriffsraumes führten bisher nicht zum Stopp der Planungen. Wir fordern das OBA auf, die Genehmigung zu versagen!

4. Kann auf Kies verzichtet werden?

Das sächsische Umweltministerium sagt:
Grundsätzlich ist Kies ein notwendiger Rohstoff für verschiedenste Bauvorhaben und Infrastrukturmaßnahmen. Eine kurzfristige Alternative zum Verzicht auf den Abbau heimischer Kiesvorkommen liegt im aufwendigen und klimapolitisch problematischen Langstreckentransport von Kies, der in weiter entfernten Förderstätten abgebaut und – ohne regionale Wertschöpfung – über weitere Strecken transportiert wird.

Mittel- und langfristig muss es darum gehen, den Abbau von Kies wie den Abbau aller Primärrohstoffe weitgehend zu reduzieren. Umbau und Sanierung vor Abriss und Neubau kann dazu ebenso einen Beitrag leisten wie der Einsatz nachwachsender und kreislauffähiger Rohstoffe. Durch das Recycling von Baumaterial kann die Nachfrage nach Kies verringert und die Zerstörung unserer Naturräume dauerhaft

reduziert werden. Ziel ist perspektivisch, alle für Baumaßnahmen notwendige Rohstoffe im Rahmen einer Kreislaufwirtschaft zu gewinnen und damit weitgehend auf den Abbau von Kiesen und anderen Baustoffen zu verzichten. Dieses Ziel wurde 2019 im Koalitionsvertrag zwischen CDU, Bündnis 90/Die Grünen und SPD durchgesetzt und infolgedessen in der Neuen Sächsischen Rohstoffstrategie des Freistaats verankert.

Die BI sagt:
Es geht nicht darum, sofort den Kiesabbau in ganz Sachsen zu stoppen. Stattdessen wird gefordert: Es darf kein Greenwashing und keine bedenkenlose Nutzung von Kies aus der Region geben, stattdessen muss ab sofort ein radikales Umdenken im Verbrauch in jeder Weise gefördert werden! Es braucht in Zeiten der Klima- und Artenkrise eine andere Abwägung an konkreten Standorten – und vor allem auch eine andere Abwägungsregelung sowie -praxis. Der Abbau von Kies sollte grundsätzlich vorrangig unter wiederherstellbaren Ackerflächen und nicht in Wäldern erfolgen, die für Klima, Wasserhaushalt und Biodiversität so wichtig sind. Schutzgebiete unterliegen einem gesetzlichen Schutz, der nicht regelmäßig und ohne Konsequenz für den Verursacher von Beeinträchtigungen aufgehoben oder missachtet werden darf.

Zusatz zur Baumbesetzung

Das sächsischeUmweltministerium sagt:
Bürgerinitiativen und Aktivist*innen vor Ort auf der Waldfläche des Heidebogens versuchen das Areal vor Kiesabbau zu schützen. Einer Versammlung in Form eines Camps vor Ort droht die Räumung, nachdem das OVG jüngst die nicht erfüllten Versammlungsauflagen des Landratsamts sehr klar bestätigt hat.

Die BI weißt in diesem Zusammenhang auf Folgendes hin:
Siehe Entscheidung des OVG des Landes Sachsen-Anhalt 2. Senat vom 02.07.2021, AZ 2 M 78/21

- 41. Wie bereits dargelegt, ist das Protestcamp als Versammlung von Art. 8 GG geschützt.
- 42. Dagegen genügt allein der Verstoß gegen bauordnungsrechtliche und/oder bauplanungsrechtliche Bestimmungen nicht, um auf bauordnungsrechtlicher Grundlage eine Beseitigung von dem Schutz des Art. 8 GG unterfallender baulicher Anlagen anordnen zu können, solange die Versammlung nicht aufgelöst ist.
- 43. Der Senat weist im Übrigen darauf hin, dass wegen des hohen Rangs der durch Art. 8 GG geschützten Versammlungsfreiheit eine Auflösung der Versammlung nur in Betracht kommt, wenn eine konkrete Gefahr für elementare Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit von Menschen vorliegt.